



Gemeinde Toscolano-Maderno
Provinz Brescia

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER AUFENTHALTSABGABE

- Verabschiedet durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 44 vom 30.11.2011
- Geändert durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 26.07.2012
- Geändert durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 11 vom 30.03.2015
- Geändert durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 63 vom 28.12.2015
- Geändert durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 67 vom 20.12.2018
- Geändert durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 5 vom 25.02.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1- Gegenstand der Verordnung	3
Artikel 2 - Festsetzung der Abgabe	3
Artikel 3 - Grundlagen der Abgabe	3
Artikel 4- Abgabepflichtiger und Abgabenerhebungspflichtiger	4
Artikel 5 - Befreiungen von der Abgabe	4
Artikel 6 - Bemessung der Abgabe	5
Artikel 7 - Abgaben- und Erklärungspflichten	5
Artikel 8 - Entrichtung der Beträge	6
Artikel 9 - Prüfungsbestimmungen	7
Artikel 10 - Strafen	7
Artikel 11 - Zwangseinziehung	8
Artikel 12 - Erstattungen	8
Artikel 13 - Veröffentlichung	9
Artikel 14 - Abgabenzwecke	9
Artikel 15 - Übergangs- und Abschlussbestimmungen	9

Artikel 1— Gegenstand der Verordnung

1. Diese Verordnung wird im Rahmen der Verordnungsgewalt gemäß Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 vom 15.12.1997 erlassen und regelt die Anwendung der Aufenthaltsabgabe nach Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 23 vom 14.03.2011. Grundlage dafür ist das Schema des Präsidentenerlasses zur allgemeinen Regelung einer Umsetzung der Aufenthaltsabgabe, das vom Ministerrat in der Sitzung vom 02.11.2011 verabschiedet wurde.
2. In der Verordnung sind die Grundlagen für die Abgabe, der Kreis der Steuerpflichtigen, die Befreiungstatbestände, die Pflichten der Beherbergungseinrichtungen und die Strafmaße festgelegt, die bei Verstößen zur Anwendung gelangen können.
3. Die Region Lombardei hat mit dem Regionalratsbeschluss Nr. XI/145 vom 21. Mai 2018 alle Gemeinden der Lombardei als touristische Orte oder Kunststädte anerkannt und ihnen als solche das Recht zuerkannt, die vom gesetzesvertretenden Dekret 23/2011 geregelte Aufenthaltsabgabe zu erheben.

Artikel 2— Festsetzung der Abgabe

1. Die Aufenthaltsabgabe wird nach Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 23 vom 14.03.2011 festgesetzt. Das Aufkommen dient der Finanzierung des Tourismus, wozu die Unterstützung der Beherbergungseinrichtungen sowie die Pflege, Nutzung und Wiederherstellung örtlicher Kultur- und Umweltgüter sowie der damit verbundenen öffentlichen Ortsdienste gehören;
2. Diese Verordnung regelt die Erhebung der Aufenthaltsabgabe bei allen, die in den auf dem Gebiet der Gemeinde Toscolano Maderno gelegenen Beherbergungseinrichtungen sowie in den Immobilien übernachten, die nach Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 24. April 2017 der Kurzzeitvermietung dienen, also solche Immobilien, die zur Wohnraumvermietung zu touristischen Zwecken im Sinne von Art. 53 des Tourismuskodex bestimmt sind (Gesetzdekret 79/2011), Art. 1 Abs. 2 Gesetz 431/98 und Art. 1571 Codice Civile, Regionalverordnung 7/2016.
3. Die Aufenthaltsabgabe wird für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober erhoben;
4. Die Aufenthaltsabgabe wird nicht erhoben, wenn ihr Aufkommen aufgrund von Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften des Staates, der Regionen oder der Provinzen nicht vollständig der Gemeinde zugute kommen sollte.

Artikel 3— Grundlage der Abgabe

1. Grundlage der Abgabe ist die Übernachtung in jedweder Beherbergungseinrichtung (in der Definition des regionalen Tourismusgesetzes), die im Gebiet der Gemeinde Toscolano-Maderno gelegen ist, sowie in allen **touristisch genutzten Wohneinheiten** einschließlich der zur Wohnraumvermietung zu touristischen Zwecken bestimmten Immobilien, die unmittelbar von Privatpersonen geführt werden (familiäre und keine hauptgewerbliche Führung) sowie der Immobilien, die für dieselben Zwecke bestimmt sind oder die mittelbar von Immobilien- und Touristenagenturen geführt werden, die hauptgewerblich oder nicht hauptgewerblich als Beauftragter oder Untervermieter tätig werden und an die sich die Eigentümer dieser Wohneinheiten wenden, die solche Einrichtungen nicht unmittelbar führen möchten.

Artikel 4— Abgabepflichtiger und Abgabenerhebungspflichtiger

1. Abgabepflichtig sind Personen, die nicht in der Gemeinde Toscolano-Maderno wohnhaft sind und in den im vorstehenden Art. 3 genannten Beherbergungseinrichtungen übernachten.
2. Die Erhebung und Abführung der Abgabe ist Aufgabe des Betreibers der Beherbergungseinrichtung, in der die Abgabepflichtigen wohnen.
3. Die im vorstehenden Absatz 2 genannten Personen sind verantwortlich für die Erfüllung der in den nachstehenden Artikeln 7 und 8 genannten Pflichten.

Artikel 5— Befreiungen von der Abgabe

1. Befreit von der Entrichtung der Aufenthaltsabgabe sind:
 - a. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - b. Kranke, die sich Therapien bei im Gemeindegebiet gelegenen Gesundheitseinrichtungen unterziehen.
 - c. Eltern oder bevollmächtigte Begleiter, die Minderjährige unter 18 Jahren betreuen, welche bei im Gemeindegebiet gelegenen Gesundheitseinrichtungen stationär aufgenommen sind. Die Zahl der Eltern oder Begleiter ist auf zwei Personen pro Patient beschränkt.
 - d. Von fremder Hilfe abhängige Behinderte mit entsprechender ärztlicher Bescheinigung sowie ihr Begleiter.
 - e. Die Busfahrer, die von den Reise- und Tourismusagenturen organisierte Gruppen betreuen.
 - f. Die Angehörigen der staatlichen, provinziellen und örtlichen Polizeikräfte sowie des nationalen Feuerwehrkorps, die aus dienstlichen Gründen übernachten.
 - g. Die „Freiwilligen“, die im Sozialbereich ihre Dienste bei von der Gemeinde-, Provinz- oder Regionalverwaltung organisierten Ereignissen und Veranstaltungen oder bei Umweltkatastrophen leisten;
 - h. Ebenfalls von der Entrichtung der Aufenthaltsabgabe befreit sind Personen, die in Beherbergungseinrichtungen wohnen, weil öffentliche Behörden Verfügungen im Falle von Notlagen aufgrund von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen sowie zu Zwecken humanitärer Hilfe erlassen haben.
 - i. Das abhängig beschäftigte Personal der Beherbergungseinrichtung, wenn die Übernachtung aus Arbeitsgründen erfolgt. Die vorgenannten Aufenthalte sind in der Erklärung gemäß Art. 7 nicht anzugeben.
 - j. Bewohner von Berg- oder Alpinhütten, die nicht der Erklärungspflicht unterliegen.

k. Personen, die ihren gemeldeten Wohnsitz in der Beherbergungseinrichtung oder im Gemeindegebiet haben. Die vorgenannten Aufenthalte sind in der Erklärung gemäß Art. 7 nicht anzugeben.

2. Alle in diesem Artikel in Absatz 1 unter den Buchstaben a) bis h) genannten Befreiungen müssen von der Person, die von der Abgabepflicht befreit ist, durch geeignete Belege oder eine Eigenerklärung im Sinne der Artikel 46 und 47 des Präsidentenerlasses DPR Nr. 445/2000 in der aktuellen Fassung nachgewiesen werden.

3. Alle Belege zum Nachweis der Befreiungen gemäß den Buchstaben a) bis h) in Absatz 1 dieses Artikels müssen vom Erhebungspflichtigen bis zum 31.12. des fünften Jahres aufbewahrt werden, das auf das Veranlagungsjahr folgt.

Artikel 6— Bemessung der Abgabe

1. Die Aufenthaltsabgabe bemisst sich pro Person und Übernachtung. Sie wird nach den in Art. 3 genannten Beherbergungseinrichtungen differenziert, um den Merkmalen, Leistungen und Preisen der Beherbergungseinrichtungen Rechnungen zu tragen.

2. Die Höhe der Abgaben wird vom Gemeinderat mit entsprechendem Beschluss im Sinne von Art. 42 Absatz 2 Buchstabe f) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 in der neuesten Fassung festgelegt und darf den gesetzlich festgelegten Satz nicht überschreiten.

Artikel 7— Abgaben- und Erklärungspflichten

1. Die Betreiber der in der Gemeinde Toscolano-Maderno gelegenen Beherbergungseinrichtungen sind verpflichtet, ihre Gäste in speziellen Bereichen leserlich über die Erhebung, die Höhe und die Befreiungen von der Aufenthaltsabgabe zu informieren.

1 bis. Die Betreiber der Beherbergungseinrichtungen oder die Privatpersonen, die Eigentümer einer touristisch genutzten Wohneinheit sind und diese Aktivität nicht gewerblich ausüben, sowie die Immobilien- und Tourismusagenturen, die als Beauftragte oder Untervermieter agieren und diese Tätigkeit hauptgewerblich oder nicht hauptgewerblich ausüben, **sind verpflichtet, der Gemeinde gegenüber die touristische Nutzung durch Mitteilung im Sinne von Art. 38 des Regionalgesetzes Nr. 27 vom 1.10.2015 zu erklären.**

2. Die im vorstehenden Absatz genannten Betreiber müssen dem Verwaltungspolizeibüro der Gemeinde (Service „SUAP“) **innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Werktagsstunden nach ihrer Ankunft** die Anzahl und die Staatsangehörigkeit der beherbergten Personen mitteilen. Die Mitteilung ist **ausschließlich auf elektronischem Wege** zu tätigen, nachdem der Betreiber sich für die Anmeldung für die auf der Gemeinewebsite verfügbaren Onlineprozedur **„Aufenthaltsabgabe“** registriert hat und über eine zertifizierte E-Mail-Adresse und eine digitale Signatur verfügt.

3. Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, die von der Körperschaft bereitgestellten digitalen Formulare und das entsprechende, von der Körperschaft zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.

4. Sollten in einem Monat keine Aufenthalte zu verzeichnen sein, muss die Erklärung trotzdem unter Angabe von Null Aufenthalten übermittelt werden.

5. Führt ein Betreiber mehrere Beherbergungseinrichtungen, muss er für jede Einrichtung die Abgaben getrennt abführen und erklären.

6. Die in Art. 4, Absatz 2 genannten Personen müssen in ihrer Eigenschaft als

Rechnungsführer die Abrechnung für das Vorjahr bis zum 30. Januar jeden Jahres übermitteln. Die Abrechnung muss auf dem entsprechenden, mit Präsidentenerlass DPR 194/1996 gebilligtem Ministerialvordruck (Vordruck 21) abgefasst sein und die Beträge enthalten, die als Aufenthaltsabgabe von den Gästen erhoben und regelmäßig an die Gemeindekasse abgeführt worden sind. Die Abrechnung muss auch dann vorgelegt werden, wenn für das Vorjahr eine Aufenthaltsabgabe von Null erklärt wird.

7. Die Abrechnung (Vordruck 21) muss, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, ausschließlich im Original an das Protokollbüro der Gemeinde übermittelt oder per Einschreiben mit Rückschein dorthin geschickt werden. Der digital signierte Vordruck 21 kann mittels zertifizierter E-Mail an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) des Büros „SUAP“ gesendet werden.

8. Die (hauptgewerblichen und nicht hauptgewerblichen) Betreiber von Beherbergungseinrichtungen, die Ferienhäuser oder Ferienwohnungen (sogenannte CAV) sind und Personen, die zu touristischen Zwecken vermieten, sind verpflichtet, nach dem Ausfüllen des entsprechenden, von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucks beim Büro SUAP das Kennschild der Beherbergungseinrichtung abzuholen und dieses zu einer öffentlichen Straße hin auszuhängen. Falls die in diesem Absatz angeführten Einrichtungen so gelegen sind, dass sie schwer zu erkennen sind (z. B. innerhalb großer Wohnkomplexe), kann die Ausgabe eines Zusatzschildes beantragt werden, das in Wohnungsnähe auszuhängen ist. Bei Aufgabe der Tätigkeit muss das Schild entfernt und wieder dem ursprünglich aushändigenden Büro übergeben werden.

Artikel 8— Entrichtung der Beträge

1. Die in Art. 4, Abs. 1 genannten Personen müssen die Abgabe zum Abschluss des Aufenthalts an den Betreiber der Beherbergungseinrichtung entrichten, in der sie übernachtet haben. Letzterer vereinnahmt die Abgabe, indem er im Steuerbeleg für die Übernachtung vermerkt, dass die Abgabe bezahlt worden ist (auch die Höhe ist anzugeben) und sie anschließend an die Gemeinde Toscolano Maderno abführt. Sollte es bei der Ausstellung des vorgenannten Steuerbeleges nicht möglich sein, die zu bezahlende Abgabe zu beziffern, muss die verantwortliche Person zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Quittung ausstellen. Falls der Aufenthalt mehrere Kalendermonate betrifft, muss die Abgabe abweichend von dem, was im ersten Abschnitt dieses Absatzes geregelt ist, von der verantwortlichen Person nach Maßgabe des Aufenthaltes in den einzelnen Monaten jeweils in Teilbeträgen abgeführt werden;

2. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung muss die als Aufenthaltsabgabe geschuldeten Beträge **bis zum 16. des auf die Vereinnahmung folgenden Monats** nach dem von der Körperschaft bestimmten Verfahren auf eine der folgenden Weisen in der Höhe abführen, die mit der Mitteilung gemäß Art. 7 erklärt worden ist:

- a. Durch Banküberweisung — **IBAN IT67Q0569655310000099991X66** - an die Gemeindeverwaltung, wobei folgender Grund anzugeben ist:
L 3 1 2 C o d e d e r B e h e r b e r g u n g s e i n r i c h t u n g - B e t r e i b e r - A u f e n t h a l t s a b g a b e M o n a t _ _ _ J a h r _ _ _ _ _
- b. Durch Entrichtung direkt an den Schaltern der Gemeindekasse;
- c. Durch andere Zahlungsformen PagoPa, die von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Die Zahlungsquittung muss im Onlineverfahren übermittelt werden, wie in Art. 7 Absatz 2 definiert.

3. In jedem Fall gilt die Abgabe als vom Steuerpflichtigen mit der - auch teilweisen - Zahlung des Aufenthaltsentgelts an den verantwortliche Person als entrichtet.

Wird das vorgenannte Entgelt vollständig nicht bezahlt, hat die verantwortliche Person unverzüglich, spätestens aber am ersten Werktag nach Abschluss des Aufenthaltes, die Nichtleistung dem Verwaltungspolizeibüro (SUAP) der Gemeinde förmlich mitzuteilen.

4. Ausschließlich für nicht hauptgewerblich geführte Ferienhäuser wird angesichts des Charakters als Nebentätigkeit das Recht eingeräumt, die Aufenthaltsabgabe an zwei Zahlungszeitpunkten kumuliert zu entrichten: bis zum 16.9 des Jahres kann der Betrag für den Zeitraum 1.3 – 31.8. abgeführt werden, bis zum 16.11 des Jahres der Betrag des Restzeitraumes 1.9 - 31.10.

Artikel 9— Prüfungsbestimmungen

1. Die Gemeinde prüft die fristgerechte Erhebung und Entrichtung der Aufenthaltsabgabe sowie die Einreichung der in Art. 7 genannten Erklärungen und der in Art. 5 genannten Unterlagen.

2. Die Prüfung wird unter Nutzung der Instrumente vorgenommen, die das geltende Recht gegen Hinterziehungs- und Vermeidungstatbestände vorsieht. Die Betreiber der Beherbergungseinrichtungen und die Privatpersonen, die eine zu touristischen Zwecken verwendete Wohneinheit besitzen und ihre Tätigkeit nicht hauptgewerblich ausüben, sowie die Immobilienagenturen sind verpflichtet, Urkunden und Dokumente vorzulegen und auszustellen, die die vorgenommenen Erklärungen, die erhobene Abgabe und die Abführung der Beträge an die Gemeinde belegen. Zur Ausübung der Prüfungstätigkeit darf die Gemeinde:

a. Die Abgabepflichtigen und die Betreiber der Beherbergungseinrichtungen sowie die Privatpersonen auffordern, Urkunden und Dokumente vorzulegen oder zu übermitteln, die die getätigten Erklärungen belegen;

b. Den Betreibern der Beherbergungseinrichtungen und den Privatpersonen „Fragebögen“ bezüglich Daten und Mitteilungen besonderer Art zusenden und sie verpflichten, diese Fragebögen ausgefüllt und unterzeichnet zurückzureichen.

3. Auf die Nachprüfungen bezüglich der Aufenthaltsabgabe finden die Bestimmungen des Artikels 1, Absätze 161 und 162 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 Anwendung.

Artikel 10— Strafen

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verwaltungsstrafen geahndet, die nach den allgemeinen Grundsätzen auferlegt werden, die bezüglich Steuerstrafen von den gesetzvertretenden Dekreten Nr. 471, 472 und 473 vom 18. Dezember 1997 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels gelten.

2. Für die unterlassene, die verspätete oder nur teilweise Entrichtung der Abgabe wird im Sinne des Art. 13 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 471 aus dem Jahre 1997 eine Verwaltungsgeldstrafe in Höhe von dreißig Prozent des nicht entrichteten Betrages erhoben.

3. Für eine unterlassene, unvollständige oder ungenaue Erklärung wird aufgrund der Verletzung der sich aus Art. 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ergebenden Pflichten im Sinne von Art. 7bis des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18. August 2000 eine Verwaltungsgeldstrafe von 25 bis 500 Euro erhoben. Auf das Verfahren zur Auferlegung der in diesem Absatz geregelten Strafe werden die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 angewendet.

4. Für die Verletzung der gegenüber den Kunden bezüglich der Erhebung, der Höhe und der Befreiung von der Aufenthaltsabgabe bestehenden Pflichten kann der Betreiber der Beherbergungseinrichtung im Sinne von Art. 7bis des gesetzvertretenden

Dekrets Nr. 267 vom 18. August 2000 mit einer Verwaltungsgeldstrafe von 25 bis 500 Euro belangt werden. Auf das Verfahren zur Auferlegung der in diesem Absatz geregelten Strafe werden die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 angewendet.

5. Wird die Angabe des Steuerbelegs über die entrichtete Aufenthaltsabgabe oder die Mitteilung gemäß Absatz 3 des Art. 8 unterlassen, wird eine Strafe erhoben, die in der Höhe der in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Strafe entspricht. Die Strafe gemäß diesem Absatz wird gegenüber der verantwortlichen Person für jede einzelne Verletzung der Erfüllungspflichten erhoben.

6. Werden die Vorschriften zur Einreichung der zertifizierten Meldung der Tätigkeitsaufnahme (SCIA) oder der Mitteilung nach Art. 38 des Regionalgesetzes Nr. 27 vom 1.10.2015 verletzt, fehlen die vorgeschriebenen Voraussetzungen, wird die Pflicht zur Veröffentlichung der Preise nicht beachtet und wird die zulässige Beherbergungskapazität überschritten, werden die Strafen erhoben, die Art. 39 des Regionalgesetzes Nr. 27 vom 1.10.2015 vorsieht.

7. Gemäß Art. 16 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 wird der tatsächliche Zahlungsbetrag auf den herabgesetzten Betrag von € 250,00 (zweihundertfünfzig) festgesetzt.

8. Wird die Abrechnung (Vordruck 21) gar nicht oder nicht innerhalb der in Art. 7 Absatz 6 festgelegten Frist eingereicht, wird im Sinne des Artikels 7bis des gesetzesvertretenden Dekrets 267/2000 eine Verwaltungsgeldstrafe von 25 bis 500 Euro erhoben.

9. Werden die Fragebögen nicht oder verspätet beantwortet und die nach Art. 9 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen und Urkunden nicht oder verspätet übermittelt, wird im Sinne des Artikels 7bis des gesetzesvertretenden Dekrets 267/2000 eine Verwaltungsgeldstrafe von 25 bis 500 Euro erhoben.

10. Wird das Kennschild gemäß Art. 7 Absatz 8 nicht ausgehängt, wird nach Artikel 7 des gesetzesvertretenden Dekrets 267/2000 eine Verwaltungsgeldstrafe von 25 bis 500 Euro erhoben.

Artikel 11— Zwangseinzahlung

1. Werden die von der Verwaltung als Abgabe, Strafen und Zinsen festgesetzten Beträge nicht innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach der Zustellung der Urkunde entrichtet, werden die Beträge zwangsweise eingetrieben, es sei denn, es ist eine Aufschiebungsverfügung mit den Modalitäten ergangen, die für die Zwangseintreibung von Gemeindeeinnahmen vorgesehen sind.

Artikel 12— Erstattungen

1. Die Erstattung entrichteter Beträge, die nicht geschuldet werden, muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Zahlungstag oder dem Tag beantragt werden, an dem der Erstattungsanspruch endgültig festgestellt worden ist.

2. Ist eine höhere Aufenthaltsabgabe entrichtet worden, als geschuldet, wird der übersteigende Betrag auf Antrag, der auf dem entsprechenden, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular einzureichen ist, vom Serviceleiter erstattet.

3. Abgabebeträge bis zu zehn Euro werden nicht erstattet.

Artikel 13— Veröffentlichung

1. Gemäß Art. 52 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446/1997 wird diese Verordnung dem Finanzministerium innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag ihrer Wirksamkeit mitgeteilt;
2. Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Republik Italien veröffentlicht.

Artikel 14— Abgabenzwecke

1. Das Abgabenaufkommen muss für touristische Maßnahmen, für Förderaktivitäten, zur Information, zur Aufnahme von Gästen, zur Sicherheit, zur Vorbeugung, zur Hilfeleistung und für touristische Veranstaltungen verwendet werden.
2. Um die Erhebung der Abgabe zu überwachen und den zulässigen Zweckbestimmungen zukommen zu lassen, bieten der Bürgermeister und / oder das zuständige Gemeinderatsmitglied Beratungen für die betreffenden Kategorien.

Art. 15 Übergangs- und Abschlussbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung werden ab dem 01.01.2012 angewendet.
2. Aus besonderen technischen Gründen oder begründeten allgemeinen Gründen kann der Gemeinderat die von den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung vorgesehenen Fristen verlängern.
3. Auf alles, was in dieser Verordnung nicht geregelt ist, werden, soweit vereinbar, die Gesetzesbestimmungen der Steuerrechtsordnung angewendet, insbesondere aber die gesetzesvertretenden Dekrete 471, 472 und 473 vom 18.12.1997 sowie Art. 1, Absätze 158 bis 170 des Gesetzes 296 vom 27.12.2006.

Anhang „A“

GEMEINDE TOSCOLANO MADERNO
Provinz Brescia

ALS HOTELS GELTENDE BEHERBERGUNGSEINRICHTUNGEN (*)	ABGABE JE ÜBERNACHTUNG UND PERSON
FUNF STERNE	3,50 €
VIER STERNE	2,20 €
DREI STERNE	1,50 €
ZWEI STERNE	1,00 €
EIN STERN	1,00 €

NICHT ALS HOTELS GELTENDE BEHERBERGUNGSEINRICHTUNGEN (*)	ABGABE JE ÜBERNACHTUNG UND PERSON
BEHERBERGUNGSAKTIVITÄTEN IN GASTRONOMIEBETRIEB EN	1,00 €
BEHERBERGUNGSEINRICHTUNGEN - WOHNANLAGEN	1,00 €
TOURISTISCH GENUTZTE MÖBLIERTE WOHNEINHEITEN	1,00 €
FAMILIENGEFÜHRTE AKTIVITÄTEN - BED AND BREAKFAST	1,00 €
ZIMMERVERMIETUNGEN	1,00 €
RELIGIÖSE UNTERKÜNFTE'	1,00 €
GASTHÄUSER FÜR TOURISTEN	1,00 €
FERIENHÄUSER	1,00 €
SONSTIGE, NICHT ALS HOTELS GELTENDE BEHERBERGUNGSEINRICHTUNGEN (Z. B. BEHERBERGUNGSAKTIVITÄTEN IN LÄNDLICHEN WOHNANLAGEN, ZENTREN FÜR STUDIENAUFENTHALTE, ANTIKE RESIDENZEN, DIE KEINE HOTELS SIND)	1,00 €
VERMIETUNG AN TOURISTEN	1,00 €

BEHERBERGUNGSEINRICHTUNGEN IM FREIEN (*) FERIENANLAGEN UND CAMPINGPLÄTZE	ABGABE JE ÜBERNACHTUNG UND PERSON
CAMPINGPLATZ FERIENANLAGE VIER STERNE	2,00 €
CAMPINGPLATZ FERIENANLAGE DREI STERNE	1,30 €
CAMPINGPLATZ	1,00 €

BEHERBERGUNGSAKTIVITÄTEN AUF EINEM BAUERNHOF	ABGABE JE ÜBERNACHTUNG UND PERSON
FERIENBAUERNHÖFE	1,00 €

*Bei Beherbergungseinrichtungen, deren Teile verschiedene Sternanzahlen besitzen, ist für die Bemessung der Abgabe die Sternanzahl des Teils heranzuziehen, in dem sich die Serviceleistungen vorwiegend befinden.